

Förderverein Schrenzerschule Butzbach e. V.

Geschäftsstelle: 35510 Butzbach, Emil-Vogt-Straße 6, Tel.: 06033/921120 Fax: 06033/921121

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Schrenzerschule des Wetteraukreises in Butzbach e. V.“

und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Butzbach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein dient der Förderung der Erziehung und Bildung an der Schrenzerschule in Butzbach und der schulischen Aus- und Weiterbildung.

Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch den Haushaltsetat der Schulträger aufzubringenden gesetzlichen Etatmittel. Es wird vielmehr der darüber hinaus gehende Bedarf für die Zweckerreichung des Fördervereins gedeckt.

2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - Eltern der Schüler/innen der Schrenzerschule
 - Lehrer/innen der Schrenzerschule
 - ehemalige Schüler/innen, Freunde und Förderer der Schrenzerschule
 - Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Außerdem können Ehrenmitglieder gewählt werden.

2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird mit schriftlicher Erklärung beantragt und vom Vorstand entschieden. Bei einer Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges des ersten Mitgliedsbeitrages.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um die Förderung der Schrenzerschule in Butzbach besonders verdient gemacht haben. Die einfache Mehrheit des Vorstandes reicht zur Ernennung aus.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich per Brief oder per E-Mail an den Vorstand erfolgen.
 - b) durch Tod von natürlichen Personen und die Auflösung juristischer Personen.
 - c) durch Ausschluss. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Rückstand bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Es kann Einspruch gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein kann zur Deckung der anfallenden Kosten Beiträge, Umlagen und Kursgebühren erheben sowie Spenden entgegennehmen.

Der monatliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer festgelegt.

§ 5 Kassenbericht

Der Kassenbericht wird in der Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt. Er muss mit dem Prüfungsvermerk des/der Kassenprüfers/prüferin versehen sein.

§ 6 Vereinsorgan

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens Ende März, statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe auf der Homepage der Schrenzerschule und in der "Butzbacher Zeitung" – spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin – die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes

- c) Änderung der Satzung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Auflösung des Vereins
- f) Höhe der Mitgliedsbeiträge

3. Bei dringenden Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche gilt, wenn dies 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Stimmen ist dann unwesentlich.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden. Die Niederschrift kann bei dem/der Schriftführer/in eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Beiträge aus Spenden.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand können nur Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören.

Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in benennen.
4. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Die Entlastung des Vorstandes ist durch zwei von der Versammlung gewählte Kassenprüfer/innen anlässlich der Jahreshauptversammlung zu beantragen.
7. Beschlussfassungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8 a Beirat

6. Der Beirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Er berät und unterstützt den Vorstand und gibt Empfehlungen für die Arbeit des Vereins. Er besteht aus Persönlichkeiten, die sich besonders der Förderung, der Erziehung und Bildung an der Schrenzerschule in Butzbach und der

schulischen Aus- und Weiterbildung verpflichtet haben und die insbesondere die inhaltliche Vereinstätigkeit anregen, beraten, begleiten und weitere Fachkompetenzen einbringen.

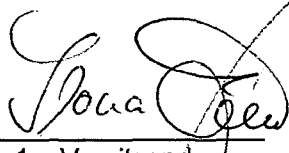
7. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für 2 Jahre berufen. In den Beirat können auch Nichtmitglieder berufen werden.
Der Beirat wird geleitet von der/dem Beiratsvorsitzenden, die/der im Benehmen mit der/dem Fördervereinsvorsitzenden zu seinen Sitzungen einlädt.

§ 9 Auflösung des Vereins


Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Schrenzerschule z.Hd. der Schulkonferenz als das höchste Entscheidungsgremium der Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist am 26.05.2021 geändert worden.

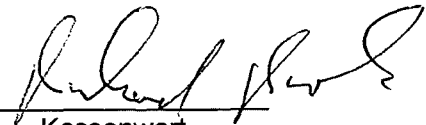
Butzbach, den 26.05.2021



1. Vorsitzende



2. Vorsitzender



Kassenwart